

RS OGH 2020/8/12 10ObS142/11x, 10ObS11/16i, 5Ob118/20v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2020

Norm

GRC Art51

EUV Art6 Abs1

1. EUV Art. 6 heute
2. EUV Art. 6 gültig ab 01.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 132/2009
3. EUV Art. 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.11.2009

Rechtssatz

Für die Geltung der EU-Grundrechte-Charta bedarf es eines Bezugs zum Unionsrecht. Das Unionsrecht lässt das soziale Sachrecht der Mitgliedstaaten ? jedenfalls grundsätzlich ? unberührt; der Union kommt auch keine allgemeine Rechtsetzungsbefugnis für das sozialrechtliche Sachrecht zu, weshalb sie auch nicht eine Harmonisierung der Sozialleistungssysteme schaffen kann. Die Frage, ob eine Berufskrankheit vorliegt, ob es demnach einen Leistungsanspruch und in welcher Höhe gibt, bestimmt sich daher ? jedenfalls in dem hier vorliegenden Fall ohne erkennbare Auslandsberührung ? nach dem Recht des zuständigen Staats, das heißt des Mitgliedstaats, in dem der Betroffene versichert ist.

Entscheidungstexte

- RS0127506">10 ObS 142/11x
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 10 ObS 142/11x
- RS0127506">10 ObS 11/16i
Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 11/16i
Auch; Beisatz: Hier: Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension nach § 133 Abs 2 GSVG. (T1)
- RS0127506">5 Ob 118/20v
Entscheidungstext OGH 12.08.2020 5 Ob 118/20v
nur: Für die Geltung der EU-Grundrechte-Charta bedarf es eines Bezugs zum Unionsrecht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127506

Im RIS seit

13.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at